



Beratende Stellungnahme des IBLCE zu Telegesundheit

Hintergrund

Das IBLCE® hat mehrere Anfragen bezüglich der Erbringung von Laktations- und Stillberatungsdienstleistungen per Telematik (Telegesundheit) erhalten, vor allem vor dem Hintergrund von COVID-19, und ob solche Dienstleistungen im Einklang mit der IBCLC Praxis angeboten werden können.

Zu den Schriften zur Orientierung in der Praxis gehören der [Geltungsbereich für die Praxis von durch das Internationale Gremium zertifizierte Still- und Laktationsberater/innen \(International Board Certified Lactation Consultant® , IBCLC®\)](#) (veröffentlicht und in Kraft getreten am 12. Dezember 2018), der [Berufliche Verhaltenskodex für IBCLCs](#) (in Kraft getreten am 1. November 2011 und aktualisiert im September 2015) und die [Klinischen Kompetenzstandards für die Praxis von durch das Internationale Gremium zertifizierte Still- und Laktationsberater/innen \(IBCLCs\)](#) (veröffentlicht und in Kraft getreten am 12. Dezember 2018). Wie es bei Zertifizierungsgremien in Angelegenheiten von großer Bedeutung üblich ist, gibt das IBLCE in dieser Sache eine beratende Stellungnahme ab. Diese beratende Stellungnahme dient dazu, IBCLCs in der beruflichen Praxis eine Orientierungshilfe in Bezug auf Telegesundheit zu geben.

Schriften zur Orientierung in der IBCLC-Praxis

[Geltungsbereich für die Praxis von durch das Internationale Gremium zertifizierte Still- und Laktationsberater/innen \(IBCLC®\)](#) (veröffentlicht und in Kraft getreten am 12. Dezember 2018)

Durch das internationale Gremium zertifizierte Still- und Laktationsberater/innen dürfen nur innerhalb des Handlungsrahmens des *Geltungsbereichs für die Praxis von IBCLCs* tätig werden. Dieser Geltungsbereich für die Praxis für IBCLCs legt die Tätigkeiten fest, die IBCLCs aufgrund ihrer Ausbildung und der von der für die Zertifizierung rechtlich zuständigen Organisation erteilten Befugnis ausüben dürfen. Durch die Ausübung der Tätigkeit innerhalb des Geltungsbereichs für die Praxis soll die Öffentlichkeit geschützt werden, indem sichergestellt wird, dass alle IBCLCs eine sichere, kompetente und sachkundige Pflege anbieten. Der *Geltungsbereich für die Praxis von IBCLCs* ist in allen Ländern oder Einrichtungen gültig, in denen IBCLCs praktizieren.

Beruflicher Verhaltenskodex für IBCLCS ^[ÖB]

(in Kraft getreten am 1. November 2011 und aktualisiert im September 2015)

IBCLCs sind persönlich dafür verantwortlich, dass sie in Übereinstimmung mit dem Beruflichen Verhaltenskodex (Code of Professional Conduct, CPC) handeln, um die Interessen ihrer Klient/innen zu schützen und dem öffentlichen Vertrauen gerecht zu werden. Der CPC gibt sowohl den IBCLCs als auch der Öffentlichkeit Auskunft über die *Mindestanforderungen* für akzeptables Verhalten.

Gemäß Paragraph 2.4 schreibt der CPC ausdrücklich vor, dass jede IBCLC alle geltenden Gesetze einhalten muss, einschließlich jener, die die Tätigkeiten von Laktationsberater/innen regeln.

Klinische Kompetenzstandards für die Praxis von durch das Internationale Gremium zertifizierte Still- und Laktationsberater/innen (IBCLCs)

(veröffentlicht und in Kraft getreten am 12. Dezember 2018)

Die Klinischen Kompetenzstandards umfassen die Zuständigkeiten/Tätigkeiten, die Teil der Praxis von Still- und Laktationsberaterinnen IBCLC sind. Das Ziel dieser Klinischen Kompetenzstandards ist es, die Öffentlichkeit über den Bereich zu informieren, in dem IBCLCs sichere, kompetente und sachkundige Pflege leisten dürfen. Die Klinischen Kompetenzstandards sind in allen Ländern bzw. an allen Orten gültig, in und an denen IBCLCs praktizieren. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die IBCLCs innerhalb der Grenzen ihrer Ausbildung, Fachkenntnisse, Kultur und Umgebung praktizieren.

Definition

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Telegesundheit wie folgt:

„Telegesundheit (Telematik im Gesundheitswesen) umfasst den Einsatz von Telekommunikationsmitteln und virtueller Technologien, um außerhalb der traditionellen Gesundheitseinrichtungen Gesundheitsfürsorge zu leisten. Bei Telegesundheit, für die nur der Zugang zu Telekommunikationsmitteln erforderlich ist, handelt es sich um das Grundelement von „eHealth“, bei dem ein breites Spektrum an Informations- und Kommunikationstechnologie (ICTs) zum Einsatz kommt.“

Für die Zwecke dieser beratenden Stellungnahme verwendet das IBLCE die WHO-Definition von Telegesundheit.

Beratende Stellungnahme

Telegesundheit ist in den oben angeführten IBLCE Schriften zur Orientierung nicht ausdrücklich niedergelegt. Der Geltungsbereich für die Praxis von IBCLCs legt fest, dass IBLCE-Zertifizierte verpflichtet sind, die Standards des IBCLC-Berufs zu wahren, indem sie „ihre Tätigkeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens der jeweiligen geopolitischen Region bzw. des jeweiligen Arbeitsortes ausüben“.

Telegesundheit ist eine Option, die den IBCLCs zu Verfügung steht, vorausgesetzt, sie ist Praktizierenden in einem bestimmten Land bzw. gemäß der dortigen Rechtslage für ihre Tätigkeit erlaubt. In Anbetracht dessen, dass IBCLCs aktuell in 122 Ländern und Gebieten tätig sind, ist es nicht praktikabel, die Gesetze aller Länder oder Rechtssysteme zu untersuchen, in denen IBLCE-Zertifizierte ansässig sind. Das IBLCE kann aufgrund der möglichen Variationen in den Gesetzen und Verordnungen in den verschiedenen Ländern bzw. Rechtssystemen keine pauschale Aussage über die Zulässigkeit von Telegesundheit machen.

Sollte Telegesundheit jedoch nach dem jeweiligen Rechtssystem für die Tätigkeit einer IBCLC erlaubt sein, so ist Telegesundheit eine unter Umständen praktikable Möglichkeit. Zusätzlich zu den Gesetzen und Verordnungen eines spezifischen Rechtssystems muss ein/e IBCLC vor allem prüfen, ob die von ihm/ihr über Telegesundheit angebotenen Still- und Laktationsberatungsdienste sich im Einklang mit den Hauptbestimmungen der genannten Schriften zur Orientierung für die Praxis befinden, vor allem hinsichtlich Privatsphäre, Schweigepflicht, Sicherheit, Einschätzung, Vorführung und Beurteilung relevanter Techniken, Versorgung des/der Klient*in mit faktenbasierten Informationen sowie die entsprechende Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsdienstleistern bzw. die Überweisung an diese. Insbesondere muss Grundsatz 3.2 des Beruflichen Verhaltenskodex beachtet werden, in dem es heißt:

„Jed/e IBCLC soll davon Abstand nehmen eine Mutter oder ihr Kind zu jedwedem Zweck zu fotografieren oder Audio- oder Videoaufzeichnungen von ihnen zu machen, es sei denn die Mutter hat vorab schriftlich ihr Einverständnis für sich und ihr Kind erteilt.“